

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 4/2018



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Magdeburg, den 26. Juli 2018

Inhalt

1. Trockenheitsbedingte Notsituation bei der Futtermittellieferung –
Nutzungsmöglichkeiten von ÖVF-Flächen und Anzeige im Falle
trockenheitsbedingter Ausfälle - 1 -
2. Befristete Zulassung von konventionellen Futtermitteln bei Raufutterfressern
gemäß Artikel 22 Abs. 2 der VO 834/2017 (EG-Öko-BVO) in Verbindung mit
Art. 47 c) der VO 889/2008 (EG-Öko-DVO) - 3 -
3. Ausnahmemöglichkeiten in Bezug auf die Mindesttätigkeit bei Verwendung
von niederwildfreundlichen Einsaatmischungen auf Bracheflächen - 4 -
4. Ergänzende Aufzeichnungs- und Meldepflichten beim Inverkehrbringen und
Befördern von Wirtschaftsdüngern in Sachsen-Anhalt - 5 -
5. Düngeverordnung: Ausnahmen hinsichtlich § 8 Absatz 5 DüV in Bezug auf
nicht durch den Betriebsinhaber zu vertretende Ernteauffälle in Folge
Trockenheit - 6 -
6. Anlage von Bejagungsschneisen in Bezug auf die Herbstsaat in
Vorbereitung des Antragsjahres 2019 - 7 -
7. Hinweise zur Bildung von neuen Feldblöcken bzw. zur Erweiterung von
bestehenden Feldblöcken - 8 -
8. Verwendung von Saatgutmischungen für ÖVF Brachen mit Honigpflanzen . - 8 -
9. Termine - 9 -

1. Trockenheitsbedingte Notsituation bei der Futtermittellieferung – Nutzungsmöglichkeiten von ÖVF-Flächen und Anzeige im Falle trockenheitsbedingter Ausfälle

Im Zusammenhang mit der aktuellen Futtermittelknappheit als Folge ausbleibender oder unzureichender Niederschläge bestehen hinsichtlich Ausnahmen zur Futtermittelnutzung bei den einzelnen ÖVF-Kategorien aktuell folgende Möglichkeiten:

a) Bracheflächen (§ 25 DirektzahlDurchfV):

- Nutzung allgemein ab dem 1.8. durch Beweidung mit Schafen und Ziegen möglich

- es darf keine Nutzung im Schonzeitraum 1.4. bis 30.6. stattfinden
- Ausnahmen: Ab dem 1.7. Beweidung und Schnittnutzung zu Futterzwecken im Einzelfall (auf Antrag) oder allgemein in Gebieten möglich, in denen insb. wegen ungünstiger Witterungsereignisse nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird;

Hinweis: für Sachsen-Anhalt wurden für 2018 Ausnahmen ab dem 01. Juli zugelassen – Mail v. 27.6.2018 an ÄLFF, Berater und Verbände; die Veröffentlichung der allgemeinen Regelung ist im MBl. 25/ 2018 vom 23.7.18 erfolgt, es reicht nunmehr eine Anzeige anstatt eines Antrages beim ALFF aus

b) Brachestreifen (Pufferstreifen, Streifen an Waldrändern, Feldränder (§ 28 und 29 DirektZahlDurchfV)

- Generelle Nutzung durch Beweidung oder Schnittnutzung (alle Tierarten) ganzjährig zur Futternutzung möglich, wenn
 - der Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar ist und
 - es darf keine Nutzung im Schonzeitraum 1.4. bis 30.6. stattfinden
- keine Anzeige beim ALFF erforderlich

c) ÖVF-Zwischenfrüchte (§ 31 DirektZahlDurchfV)

- Nur Beweidung mit Schafen und Ziegen (ohne zeitliche Einschränkung) zulässig
- Keine Anzeige beim ALFF erforderlich

Aktueller Hinweis: Auf Bitte Sachsens-Anhalts hatte das BMEL im Verwaltungsausschuss Direktzahlungen am 12.7.2018 in Brüssel die EU-KOM gefragt, ob eine zusätzliche Öffnung der Zwischenfrüchte zur generellen Futternutzung möglich sei. Die EU-KOM hatte das mit Verweis auf den Mindestverweilzeitraum abgelehnt. Die frühestmögliche uneingeschränkte Nutzung wäre demnach erst nach dem 31.12.2018 (Ende des in D festgelegten Mindestverweilzeitraumes) zulässig. Eine Lockerung der nationalen Vorschriften befindet sich in der Prüfung. Über mögliche Änderungen wird kurzfristig informiert.

d) Honigpflanzen (als besondere Bracheform, §32a DirektZahlDurchfV)

- Nur Beweidung mit Schafen und Ziegen ab dem **1. Oktober** zulässig (das ist dem Ziel „Bienenweide“ der neuen ÖVF-Kategorie geschuldet und nicht beeinflussbar, wird durch einen hohen ÖVF-Faktor von 1,5 honoriert)
- Keine Anzeige beim ALFF erforderlich

Empfehlung: Auf Grund der anhaltenden Trockenheit kann es ferner zu Ausfällen von einzelnen ÖVF-Elementen kommen, die bei einer eventuellen Kontrolle dann nicht mehr vorgefunden werden und ggf. zur Aberkennung des

Status führen würden. Betroffene Landwirte sollten daher solche Fälle umgehend dem zuständigen ALFF schriftlich anzeigen. Nur so wäre ggf. eine Anerkennung als Fall „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1306/2013 möglich. Die Frist hierfür beträgt 15 Arbeitstage ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist.

Die Anzeigepflicht trifft im Übrigen für sämtliche Fälle zu, bei denen Verpflichtungen wegen der Trockenheit nicht mehr eingehalten werden können.

Dies betrifft zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht die Aussaat von ÖVF-Zwischenfrüchten, da diese noch bis zum Ablauf des 1. Oktober vorgenommen werden kann. Vom Ablauf des 1. Oktober an muss die Saatgutmischung im Boden sein. Kann trotz Aussaat bis zu dem genannten Termin kein etablierter Bestand nach dem 1. Oktober wegen anhaltender Trockenheit erwartet oder festgestellt werden, wäre eine Anzeige erforderlich.

2. Befristete Zulassung von konventionellen Futtermitteln bei Raufutterfressern gemäß Artikel 22 Abs. 2 der VO 834/2017 (EG-Öko-BVO) in Verbindung mit Art. 47 c) der VO 889/2008 (EG-Öko-DVO)

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit im Land können ökologisch wirtschaftende Unternehmen derzeit die befristete Zulassung über den Zukauf und die Verwendung von konventionellen Futtermitteln bei Raufutterfressern gemäß Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe b) und f) der VO 834/2017 (EG-Öko-BVO) in Verbindung mit Artikel 47 c) der VO 889/2008 (EG-Öko-DVO) bei der zuständigen Behörde (Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG), Koordinierungsstelle Ökologischer Landbau) beantragen.

Die Anträge sind über die zuständige Öko- Kontrollstelle bei der zuständigen Behörde einzureichen. Antragsformulare sind bei der zuständigen Behörde (<https://llg.sachsen-anhalt.de/direkt-zu/koordinierungsstelle-oekologischer-landbau/antragsunterlagen-und-merkblaetter/>); und bei den Kontrollstellen erhältlich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass darüber hinaus der „Antrag auf befristete Zulassung von konventionellen Futtermitteln bei Raufutterfressern gemäß Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe b) und f) der VO 834/2017 (EG-Öko-BVO) in Verbindung mit Artikel 47 c) der VO 889/2008 (EG-Öko-DVO)“ im Rahmen des Förderverfahrens nach Abschnitt 1 Nr.10 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung“ (MSL-Richtlinie; MBl. 2015, S. 443 in der jeweils geltenden Fassung) anzeigepflichtig ist. Ein entsprechendes Formular für die Anzeige im Förderverfahren ist unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de eingestellt.

3. Ausnahmemöglichkeiten in Bezug auf die Mindesttätigkeit bei Verwendung von niederwildfreundlichen Einsaatmischungen auf Bracheflächen

Betriebsinhaber sind verpflichtet, auf Flächen, die ganzjährig nicht für eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Rechts genutzt werden, eine sogenannte „Mindesttätigkeit“ durchzuführen. Diese landwirtschaftliche Tätigkeit ist Voraussetzung für die Erhaltung der Beihilfefähigkeit und ab dem Jahr 2018 grundsätzlich einmal bis spätestens 15. November eines Jahres durchzuführen. In bestimmten Fällen kann es sinnvoll sein, den Aufwuchs auf solchen Flächen überjährig zu erhalten, um bestimmten Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entsprechen. Dazu gehören Bracheflächen, die durch Einsaat von niederwildfreundlichen Saatgutmischungen aktiv begrünt werden. Diese Maßnahme dient der Hege von Niederwild sowie dem Schutz von verschiedenen Bodenbrütern und wird vom Land durch Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe an den Landesjagdverband (LJV) gefördert. Eine jährliche Ausführung einer Mindesttätigkeit würde den Zielen der Maßnahme zuwider laufen.

Eine Abweichung von der jährlichen Mindesttätigkeit ist, sofern naturschutzfachliche oder umweltschutzfachliche Gründe dies rechtfertigen, dahingehend zulässig, dass nur alle 2 Jahre diese Verpflichtung erfüllt wird. Das trifft insofern auch für die niederwildfreundlichen Saatgutmischungen zu. Die DirektZahlDurchfV enthält eine Regelung, die eine Antragstellung im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen entbehrlich macht. Nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 DirektZahlDurchfV gelten u.a. Maßnahmen in Vereinbarungen einer vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigung als genehmigt. Der LJV gehört zu den vom LAU in ST anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen. Damit wäre die v.g. Voraussetzung erfüllt. Vor diesem Hintergrund strebt der LJV noch für das Jahr 2018 an, mit jedem der ca. 150 Landwirte eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, die u.a. eine nur alle zwei Jahre stattfindende Mindesttätigkeit (Mulchen oder Mahd) festlegt. Landwirte, die diese Vereinbarung abschließen, brauchen somit die Mindesttätigkeit nur alle zwei Jahre ausführen. Eine Anzeigepflicht besteht nicht. Bei einer Vor-Ort-Kontrolle muss der Landwirt diese Vereinbarung nur vorweisen können.

Der LJV wird in den nächsten Wochen auf die betreffenden Landwirte zugehen. Die Vereinbarung gilt zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren (für Landwirte, die 2018 für das laufende Jahr die Vereinbarung noch abschließen, bis zum 31.12.2019) und kann in Abstimmung mit dem LJV ggf. verlängert werden.

4. Ergänzende Aufzeichnungs- und Meldepflichten beim Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern in Sachsen-Anhalt

Am Freitag, dem 13.07.18 ist die „Verordnung über Aufzeichnungs- und Meldepflichten zum Verbleib von Wirtschaftsdünger des Landes Sachsen-Anhalt (WDüngVerbleibVO LSA)“ in Kraft getreten. Die Landesverordnung konkretisiert die Aufzeichnungs- und Meldepflichten nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV). Sie regelt, welche Aufzeichnungen (Lieferscheine) beim Abgebenden und Aufnehmenden von Wirtschaftsdünger im Betrieb vorliegen müssen.

Neu ist, dass der Aufnehmende von Wirtschaftsdünger spätestens vier Wochen nach der Übernahme den Verbleib im Betrieb schlagbezogen dokumentieren muss.

Darüber hinaus besteht eine halbjährliche elektronische Meldepflicht über die verbrachten Mengen an Wirtschaftsdünger sowie deren Nährstoffgehalte. Generell gilt, Meldungen für das erste Kalenderhalbjahr müssen bis 30. September des Jahres erfolgen. Die Meldefrist für das zweite Kalenderhalbjahr endet am 31. März des Folgejahres. In 2018 gilt nur eine Meldepflicht für das zweite Kalenderhalbjahr (bis 31.03.2019).

Mit Inkrafttreten der Landesverordnung unterliegen neben den Aufnehmenden von Wirtschaftsdünger nunmehr auch die Abgebenden mit Betriebsitz in Sachsen-Anhalt, auch bei Wirtschaftsdüngertransporten innerhalb von Sachsen-Anhalt, der Meldepflicht. Der Geltungsbereich entsprechend § 1 WDüngV bleibt davon unberührt.

Für die elektronische Meldung steht das „Meldeprogramm Wirtschaftsdünger Sachsen-Anhalt“ unter www.meldeprogramm-sachsen-anhalt.de als Internetanwendung zur Verfügung. Mit dem webbasierten Programm können die notwendigen Angaben erfasst werden. Außerdem bietet das Programm die Möglichkeit Lieferscheine, einzelbetriebliche Meldungsübersichten und Betriebsspiegel zu erstellen und auszudrucken.

Die Anmeldung im Programm erfolgt mit der ZID/HIT-Betriebsnummer sowie dem dazugehörigen Passwort. Biogasanlagen können sich mit der Registrierungsnummer nach der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) anmelden. Hat ein Betrieb keine der genannten Betriebs- oder Registrierungsnummern, kann er beim Landesverwaltungsamt entsprechende Anmelde-daten beantragen.

Weiterführende Informationen zur Landesverordnung sowie zum Meldeprogramm sind auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) zu finden.

5. Düngeverordnung: Ausnahmen hinsichtlich § 8 Absatz 5 DüV in Bezug auf nicht durch den Betriebsinhaber zu vertretende Ernteauffälle in Folge Trockenheit

Mindererträge bzw. Ertragsausfälle aufgrund der im Jahr 2018 herrschenden Trockenheit können dazu führen, dass der N-Bilanzsaldo des Nährstoffvergleichs nach Düngeverordnung (DüV) deutlich höher ausfällt, da auf betroffenen Flächen der Nährstoffzufuhr u. a. durch Düngung eine stark reduzierte oder keine Abfuhr von Nährstoffen mit Ernteprodukten entgegensteht.

Die DüV eröffnet im § 8 Abs. 5 die Möglichkeit, aufgrund nicht zu vertretender Ernteauffälle unvermeidliche Verluste bzw. erforderliche Zuschläge bei der Erstellung des Nährstoffvergleichs zu berücksichtigen. Allerdings ist dafür die vorherige Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landkreise, kreisfreie Städte) erforderlich.

Vor dem Hintergrund der landesweiten Betroffenheit durch die Extremtrockenheit und deren erheblichen Auswirkungen auf die Erträge fast aller Kulturen wird - auch bei Feldbränden - die Berücksichtigung unvermeidlicher Verluste durch den Betriebsinhaber

- bei der Erstellung des jährlichen betrieblichen Nährstoffvergleichs für Stickstoff
- aufgrund nicht zu vertretender Ertragsausfälle, die aufgrund von Trockenheit oder Feldbränden
- ausschließlich im Erntejahr 2018 auftreten und
- um mehr als 20 % vom bei der Düngedarfsermittlung verwendeten betrieblichen Ertragsniveau der Kultur abweichen

gemäß § 8 Abs. 5 DüV zugelassen.

Für die Nährstoffbilanzierung des Jahres 2018 wird durch die LLG ein entsprechendes Formblatt auf ihrer Internetseite bereitgestellt, welches die Landwirte für die Berechnung der unvermeidbaren Verluste heranzuziehen haben. Eine Abstimmung mit dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt ist bei Verwendung des Formblattes in 2018 nicht notwendig.

Für Phosphor gilt diese Verfahrensweise grundsätzlich nicht. Nicht abgefahrene Nährstoffmengen können von Folgekulturen aufgenommen werden und sind bei zukünftigen Düngemaßnahmen zu berücksichtigen. Der 6-jährige Betrachtungszeitraum für den mehrjährigen Nährstoffvergleich bietet hier die Möglichkeit des Ausgleichs.

6. Anlage von Bejagungsschneisen in Bezug auf die Herbstaussaaten in Vorbereitung des Antragsjahres 2019

Das MULE hatte in den Informationsschreiben Nr. 5/2017 und 2/2018 über das Anlegen von Bejagungsschneisen informiert. Im letztgenannten Informationsschreiben wurde für 2019 eine Prüfung weiterer Möglichkeiten des Anlegens solcher Bejagungsschneisen auch in anderen Kulturen angekündigt. Zum Ergebnis wird wie folgt informiert:

Beginnend ab der Herbstausaat 2018 für das Antragsjahr 2019 ist bei **Winterraps** und **Wintergetreide** (diese kommen aus Sicht der Jäger wegen der Wuchshöhe in Frage) die Anlage von Bejagungsschneisen zulässig. Dazu wird es keinen speziellen neuen Nutzcode (NC) geben. Nähere Informationen werden im Zuge des Antragsverfahrens 2019 bekannt gegeben. Es gelten für solche Bejagungsschneisen die bisherigen Vorgaben wie folgt:

- eine gesonderte Ausweisung ist nicht erforderlich,
- die Bejagungsschneise darf nur einen marginalen Anteil an der Gesamtfläche des mit einer Kultur bestellten Schlages ausmachen, d.h. dieser Anteil darf 25 % der Gesamtfläche des Schlages nicht überschreiten,
- die Streifen oder Teilflächen, die als Bejagungsschneise dienen sollen, dürfen nicht als ÖVF angemeldet werden,
- im Falle von aus der Erzeugung genommenen Streifen finden die Cross Compliance-Vorschriften (Begrüpfungspflicht, Schonzeitraum 1. April bis 30. Juni) so lange keine Anwendung, wie der marginale Anteil von 25 % nicht überschritten wird und
- im Falle einer ganzjährigen Herausnahme solcher Streifen oder Teilflächen aus der Erzeugung ist bis zum 15. November die Mindesttätigkeit auf diesen Streifen oder Teilflächen durchzuführen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf der Homepage des BMEL ein überarbeitetes [Merkblatt „Bejagungsschneisen und Direktzahlungen“](#) mit Stand Juli 2018, aktualisiert mit Blick auf die Antragstellung 2019, eingestellt wurde. Das Merkblatt wird als Anlage diesem Informationsschreiben beigelegt.

Für bestimmte Maßnahmen der 2. Säule wie MSL - Vielfältige Kulturen im Ackerbau (FP 6503), Direktsaat- und Direktpflanzverfahren (FP 6505), Einführung bzw. Beibehaltung Ökologischer Anbauverfahren (FP 6601, 6618) sowie die Ausgleichszulage (AGZ, FP 3315) ist die Anlage von Bejagungsschneisen wegen der Prämienkalkulation nicht zulässig.

7. Hinweise zur Bildung von neuen Feldblöcken bzw. zur Erweiterung von bestehenden Feldblöcken

In den Informationsschreiben Nr. 4/2017 (hinsichtlich Deponieflächen) und 1/2018 (hinsichtlich Waldgebiete) wurde bereits über das Anlegen von neuen Feldblöcken informiert. Zunehmend weisen jedoch die Fachbehörden der Landkreise auf Konflikte hin, da es bei der Ausweisung neuer Feldblöcke auch zu Verstößen gegen das einschlägige Fachrecht kommen kann. Insbesondere sind hier bisher nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen z.B. Ruderal- oder Sukzessionsflächen, Altdeponien oder auch Flächen, die der Walddefinition unterliegen, betroffen.

Bezüglich des Verfahrens der Feldblockneubildung ist vorgesehen, dass in solchen Fällen die Fachbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte vor einer beabsichtigten Neubildung oder Erweiterung zu beteiligen sind bzw. diese bestätigen sollen, dass kein Verstoß gegen andere Rechtsvorschriften vorliegt. Es kann im Ergebnis einer solchen Vorabbeteiligung auch vorkommen, dass es sich um Waldflächen handelt und durch den Landwirt im Vorfeld einer Feldblockausweisung zunächst ein Antrag auf Waldumwandlung bei der zuständigen unteren Forstbehörde einzureichen ist.

Es wird daher seitens der Landwirtschaftsverwaltung den Landwirten empfohlen, sich vor einer beabsichtigten Aufnahme der Bewirtschaftung einer bisher nicht im Feldblocksystem erfassten Fläche bei den zuständigen Fachbehörden über einen möglichen Schutzstatus zu informieren.

8. Verwendung von Saatgutmischungen für ÖVF Brachen mit Honigpflanzen

Im Informationsschreiben Nr. 2/2018 wurde in Punkt 3 unter anderem über den neu eingeführten ÖVF-Typ „für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land (pollen- und nektarreiche Arten)“ informiert. Die für die Anlage entsprechender Flächen zulässigen Arten sind in der Anlage 5 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung abschließend aufgeführt. Die Verwendung von Saatgutmischungen, die weitere, nicht in der Liste der Honigpflanzen aufgeführte Arten enthalten, ist nicht zulässig und kann zur Aberkennung des entsprechenden Flächenstatus führen.

Die Verwendung ausschließlich der in der Anlage 5 aufgeführten Arten wird auch durch den höheren Gewichtungsfaktor von 1,5 honoriert.

Der Landwirt sollte hier vor dem Kauf genau prüfen, ob die Saatgutmischung den Vorgaben des Ordnungsgebers entspricht.

Bezüglich weiterer Informationen zu „Honigbrachen“ wird auch auf Punkt 3.9 des Informationsschreibens des BMEL „Änderungen bei den Direktzahlungen

ab dem Jahr 2018“ vom 29.3.2018 (eingestellt auch auf der Internetseite ELAISA, siehe Informationsschreiben 3/2018, Punkt 1) verwiesen.

9. Termine

- **01. August**

Auf im Umweltinteresse genutzten brachliegenden Flächen kann ab dem 1. August eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf des laufenden Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs mit Schafen oder Ziegen beweidet werden.

- **01. Oktober**

Auf im Umweltinteresse mit Honigpflanzen genutztem brachliegendem Land kann ab dem 1. Oktober eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf des laufenden Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs mit Schafen oder Ziegen beweidet werden. Ferner muss die Aussaat von ÖVF-Zwischenfrüchten bis zum Ablauf des 1. Oktober erfolgt sein.

- **15. November**

Ende der Frist zur Erfüllung der Voraussetzungen für das Vorliegen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit (Mindesttätigkeit), falls keine spätere Durchführung beantragt und genehmigt wurde.